

Aus Kantonen und Gemeinden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **84 (1987)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Präsident Emil Künzler konnte zur diesjährigen Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge am 23. April 1987 in der St. Gallischen Höhenklinik, Walenstadtberg, wo er von 1956–1961 als Verwalter des vormaligen Lungensanatoriums gewirkt hatte, gegen 80 Teilnehmer begrüßen. Als Gäste waren neben den Vertretern des Kantonalen Departementes des Innern Dr. M. Bucheli, Departementssekretär, und Th. Keller, Vorsteher der Sozialen Dienste, sowie F. Sennhauser, Vorsteher des Gemeinderechnungswesens, ein Vertreter der benachbarten Fürsorgekonferenz des Kantons Appenzell Ausserrhoden sowie eine Vertretung der Fürsorgedirektion des Kantons Glarus anwesend.

Die geschäftlichen Traktanden wickelten sich in gewohnt speditiver Weise ab (Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbeitrag). Für den aus dem Vorstand ausgeschiedenen A. Traber, Rorschach, nahm neu Einsitz, Norbert Raschle, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt St. Gallen.

Nach Mitteilungen des Departementes des Innern über die laufenden Aktivitäten orientierten in Kurzreferaten Th. Keller, Vorsteher der Sozialen Dienste, und F. Sennhauser, Vorsteher des Gemeinderechnungswesens, über die Heimvereinbarung und ihre Anwendung, nachdem der Kanton St. Gallen mit Wirkung ab 1. Januar 1987 der interkantonalen Heimvereinbarung beigetreten ist. Schliesslich bot sich am Nachmittag die Gelegenheit zur Besichtigung der ausgebauten Höhenklinik (vormals Lungensanatorium). So.

ENTSCHEIDE

Was ist eine zum Fürsorge-Freiheitsentzug geeignete Anstalt?

Strafanstalten nur ausnahmsweise geeignet

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Was eine für den fürsorgerischen Freiheitsentzug «geeignete» Anstalt ist, ergibt sich aus den fürsorgerischen Bedürfnissen, welche die Anstalt im jeweils vorliegenden, einzelnen Fürsorgefall befriedigen soll. Eine Strafanstalt kann nur in Ausnahmefällen und nur bei Erfüllung spezifischer Voraussetzungen diese Eignung aufweisen.